

# **Geschäftsordnung des Länderrats von Linksjugend ['solid] e.V.**



- Stand: November 2017 -

## **§ 1 Einberufung**

- (1) Die Einberufung des Länderrates bzw. einer seiner Tagungen erfolgt durch sein Präsidium.
- (2) Die Einladungen sind den Mitgliedern des Länderrates spätestens zwei Wochen vor der Tagung des Länderrates unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzustellen.

## **§ 2 Präsidium des Länderrates**

- (1) Der Länderrat wählt sich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus fünf Personen, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Aufgabe des Präsidiums ist es:
  - zu den Tagungen des Länderrates einzuladen,
  - die Tagungen des Länderrates organisatorisch vorzubereiten,
  - die Tagungen des Länderrates zu leiten, sofern die Tagungsleitung nicht anderweitig bestimmt wird,
  - für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Diskussionen des Länderrates gegenüber dem Verband und der Öffentlichkeit zu sorgen, sofern dies nicht anderweitig geregelt wird und
  - den Kontakt des Länderrates zum Bundessprecher:innenrat zu organisieren

## **§ 3 Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung**

- (1) Zu Beginn seiner Tagung beschließt der Länderrat eine Tagesordnung und einen Zeitplan und bestimmt die Tagungsleitung und die Protokollführung.
- (2) Wenn nichts anderes bestimmt wird, übernimmt das Präsidium die Protokollführung und die Tagungsleitung.

#### **§ 4 Aufgaben der Tagungsleitung**

- (1) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Tagung des Länderrates auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten.
- (2) Dazu muss sie
  - jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten,
  - unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen,
  - bei Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen und Redner:innen, die von der Sache abweichen, zu Ordnung zu rufen.

#### **§ 5 Anträge**

- (1) Anträge an den Länderrat können von jedem Mitglied des Verbandes gestellt werden.
- (2) Antragsschluss ist sieben Tage vor Beginn der Tagung des Länderrates.
- (3) Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge gestellt werden.
- (4) Diese bedürfen der Unterschrift von zehn Mitgliedern des Verbandes oder der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Länderrates, um zur Behandlung zugelassen zu werden. Änderungsanträge können jederzeit von Länderratsmitgliedern gestellt werden.

#### **§ 6 Behandlungspflicht der Anträge**

- (1) Alle gestellten Anträge müssen grundsätzlich behandelt werden.
- (2) Können Anträge aus bestimmten Gründen (Zeitknappheit, mangelhafte Informationslage der Mitglieder des Länderrates, o.ä.) nicht behandelt werden, so muss über den Umgang mit diesen Anträgen entschieden werden.
- (3) Abstimmungen durch Onlineumfragen und Abstimmungen im Umlaufverfahren werden als alternative Abstimmungen zwischen Länderratssitzungen legitimiert. Es wird gewährleistet, dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

#### **§ 7 Wortmeldungen**

- (1) Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung einzureichen.
- (2) Die Redezeit beträgt jeweils drei Minuten. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Länderratsmitglieder verändert werden.
- (3) Anfragen/Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten, Mitglieder des Verbandes und Gäste haben Rederecht und werden von der Tagungsleitung in die Redeliste eingeordnet.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt.
- (2) Vor ihrer Abstimmung erhält je ein/e Teilnehmer/in die Möglichkeit, eine Fürrede und Gegenrede bezüglich des Antrages zur Geschäftsordnung zu halten.
- (3) Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Abschluss der Redeliste“ oder „Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Vor Abstimmung ist die Redeliste zu verlesen.

## **§ 9 Reihenfolge der Abstimmungen**

- (1) Liegen zu einem Sachgegenstand oder Thema mehrere Anträge bzw. zu einen Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung gestellt.
- (2) Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen zugrunde liegenden Antrag abgestimmt.
- (3) Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher:innen des zugrunde liegenden Antrags den Änderungsantrag übernehmen.
- (4) Bei mehreren Anträgen zu einem Sachgegenstand oder Thema unterbreitet das Präsidium nach Absprache mit den Einreicher:innen einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Alle ordentlich gewählten Mitgliedern des Länderrates haben Beschlussrecht.
- (2) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände vertreten ist.
- (3) Beschlüsse des Länderrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung des Verbandes oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreiben.

## **§ 11 Persönliche Erklärungen**

Mitglieder des Länderrates und andere Teilnehmer:innen der Tagung des Länderrates können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben.

## **§ 12 Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen nach einer zeitlich begrenzten Beratung zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Länderrates.

## **§ 13 Protokoll und Archiv**

- (1) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind gemäß Punkt drei dieser Geschäftsordnung zu protokollieren und durch das Präsidium zu archivieren.
- (2) Sie sind außerdem umgehend gemäß Punkt zwei dieser Geschäftsordnung den aktiven Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.